

# GTM Rheinmünster e.V.

## SATZUNG

### § 1 NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der im Jahre 1961 gegründete Tischtennis-Verein führt den Namen "GEMEINSCHAFT TISCHTENNISSPIELENDER MANNSCHAFTEN RHEINMÜNSTER e.V." - (GTM Rheinmünster e.V.) und hat seinen Sitz in Rheinmünster. Er ist in das Vereinsregister Mannheim unter VR 210245 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Tischtennisverband (TTBW) und im BSB-Freiburg e.V. Weitere Mitgliedschaften können erworben werden.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tischtennissports, insbesondere die Förderung der Jugend, unter Beachtung der sportlichen Fairness. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tischtennissport.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.
5. Nach § 3 der Satzung können Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein unehrenhaftes Verhalten liegt danach insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied Mitglied in einer der in § 1.4 der Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

### § 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Aufnahme-Antrag) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## § 3 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, vereinsschädigendem Verhalten, oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen
5. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

## § 4 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die der Gesamtvorstand erlässt.

## § 5 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters kann das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr an zuerkannt werden.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins; Jugendleiter ab vollendetem 16. Lebensjahr.

## § 6 VEREINSORGANE

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit. Virtuelle Sitzungen und Versammlungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video-/ Telefonkonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Versammlungen und Sitzungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 2.Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Gesamtvorstand beschließt oder
  - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in Textform durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht auch in Form einer Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Rheinmünster. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Gesamtvorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
  - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e. Anträge
  - f. Sonstiges
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a. von den Mitgliedern
  - b. vom Gesamtvorstand
  - c. von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht und erläutert wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied sie beantragt.

## § 8 VORSTAND

1. Der Vorstand arbeitet
  - a. als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus:
    1. Vorsitzender
    2. Vorsitzender
    - Schatzmeister
    - SchriftführerJeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die anderen Mitglieder ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
  - b. als Gesamtvorstand, bestehend aus:  
geschäftsführendem Vorstand,  
Abteilungsleiter  
Jugendleiter  
Sportwart  
dem Pressewart  
bis zu 3 Beisitzern
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
  - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. die Bewilligung von Ausgaben
  - c. Aufnahme, von Mitgliedern
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an Sitzungen der Abteilungen, und evtl. Ausschüssen teilzunehmen.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Seine Aufgaben sind u.a.: Erlass von Vereinsordnungen, Ausschluss von Mitgliedern, Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands.

## § 9 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder; Aufwandsersatz; Bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 10 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen anderen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, einen abweichenden Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.

## § 11 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstands ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 WAHLEN

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 13 KASSENPRÜFUNG

1. Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Schatzmeisters.

## § 14 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom geschäftsführenden Vorstand oder mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.
2. Die Satzungsänderung ist genehmigt, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## § 15 HAFTUNG

1. Der Verein haftet in keiner Weise für aus Spiel- und Sportbetrieb entstehenden Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

## § 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die der Gesamtvorstand beschließt.

## § 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung kann die Auflösung nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Rheinmünster zur Verteilung an die hiesigen Sportvereine mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## § 18 JUGEND

1. Die Interessen der Vereinsjugend werden durch den Jugendleiter wahrgenommen.
2. Er ist Mitglied im Gesamtvorstand und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Jugendleiter kann eine Jugendversammlung einberufen, die einen Jugendvorstand wählt und eine Jugendordnung verabschiedet, die weitere Regelungen enthält und vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist.

## § 19 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7.6.2024 beschlossen. Sie ersetzt alle vorherigen Satzungen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.